

E. Anhang.

I. Der Einfluß des Hilfsdienstes auf bestehende Verträge.

Hat der Krieg an sich schon eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gebracht, so wird sich der Umschwung unter der Herrschaft des SDG. voraussichtlich noch stärker bemerkbar machen. Die Rechtsfolgen des Hilfsdienstes decken sich zum Teil mit den durch den Kriegszustand überhaupt hervorgerufenen, gehen teilweise aber über diese hinaus, wie es der Eigenart einzelner durch den Hilfsdienst gezeitigten wirtschaftlichen Erscheinungen entspricht. Es sei von vornherein bemerkt, daß sich bestimmte, immer und überall anwendbare Regeln nicht aufstellen lassen, vielmehr im einzelnen Falle dessen besondere Umstände von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Die nachstehenden Ausführungen geben nur allgemeine Richtlinien unter Hervorhebung der für die rechtliche Beurteilung in Betracht kommenden Gesichtspunkte.

1. Dienstverträge.

Allen Dienstverträgen — mögen sie nach BGB., HGB. oder der GewD. zu beurteilen sein — ist die beiden Teilen eingeräumte Befugnis eigentümlich, das Beschäftigungsverhältnis beim Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ vorzeitig zu lösen, §§ 626 BGB, 70 HGB., 124 a GewD. Diese „Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist“ steht dem Dienstberechtigten (Prinzipal, Arbeitgeber) stets zu, wenn ihm die Arbeitskraft des Arbeitnehmers durch dessen Eintritt in den Hilfsdienst völlig entzogen wird. Der Anspruch auf das Sechswochengehalt nach § 63 HGB. ist dabei den Handlungsgehilfen ebenso zu versagen, wie es von Seiten der Oberlandesgerichte (im Gegensatz zu zahl-



reichen Gewerbeberichten) aus Anlaß der Einberufung zum Heeresdienste geschehen ist. Wird die Tätigkeit des Dienstverpflichteten von dem Hilfsdienst nicht völlig in Anspruch genommen, so daß er noch, wenn auch in beschränktem Umfange, seine früheren Dienstobliegenheiten erfüllen kann, so sind Fälle denkbar, in denen die trotzdem ausgesprochene sofortige Entlassung einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt, oder mit anderen Worten, in denen der Eintritt in den Hilfsdienst für die Gegenseite keinen wichtigen Grund zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bildet¹⁾. Jedoch wird man in der Regel dem Chef nicht zumuten können, sich auf eine Abänderung der ursprünglich getroffenen Abmachung über die Arbeitszeiten einzulassen. Wird dennoch das Beschäftigungsverhältnis fortgesetzt, so bietet § 323 Abs. 1 BGB. die Möglichkeit, der verminderten Dienstleistung entsprechend das Entgelt herabzusetzen.

Auch dem Arbeitnehmer verleiht die Ausübung des Hilfsdienstes das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jedoch ist dabei folgendes zu beachten: Der Eintritt in den Hilfsdienst kann sich unter verschiedenartigen Umständen vollziehen, wie sie § 7 S.D.G. veranschaulicht: er kann auf Grund freiwilliger Meldung, nach besonderer schriftlicher Aufforderung oder infolge Überweisung durch den Einberufungsausschuß stattfinden. Je nachdem, ob er in dem einen oder anderen Stadium des Verfahrens zur Heranziehung geschieht, ist ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses anzuerkennen oder nicht. Diese Feststellung ist von Bedeutung, weil häufig das Bestreben vorhanden sein wird, unter Nichtachtung bestehender vertraglicher Verpflichtungen sich um eine besser bezahlte Stellung im Hilfsdienste zu bewerben. Im einzelnen gilt folgendes:

¹⁾ Ähnlich Baum, JZB. 1916 S. 1559.

Die (allgemeine öffentliche) Aufforderung zur freiwilligen Meldung des § 7 Abs. 1 Satz 1 HDG kann niemals den Anlaß zum Rücktritt von dem Dienst- oder Arbeitsvertrage geben. Die von der RA.²⁾ zugelassenen Ausnahmen — wenn die allgemeine Aufforderung sich an alle Angehörigen eines bestimmten Berufes wende, oder gerade der Betreffende sofort gebraucht werde — können nicht als stichhaltig angesehen werden. Man darf voraussetzen, daß die Einberufungsausschüsse schon zur rechten Zeit die erforderlichen Maßregeln treffen werden, um Notfälle nicht eintreten zu lassen. Dagegen berechtigt die besondere schriftliche Aufforderung den Arbeitnehmer zur sofortigen Aufgabe seiner Stellung. Denn man kann ihm nicht zumuten, es auf die Überweisung ankommen zu lassen, ebenso wenig die Verpflichtung auferlegen, von dem Rechtsmittel der Vorstellung Gebrauch zu machen, die überdies seinem Chef als selbständige Befugnis zusteht (§ 31 Abs. 1 Anw.). Dasselbe gilt in verstärktem Maße von der Überweisung, deren Nichtbefolgung die schweren Strafen des § 18 Nr. 1 nach sich zöge. Auch gegen sie hat der Arbeitgeber selbständig einen Rechtsbehelf, nämlich die Beschwerde (§ 32 Anw.).

Die Heranziehung des Dienstberechtigten zum Hilfsdienste gibt dem Arbeitnehmer nie, dem einberufenen Chef nur unter ganz besonderen Umständen einen wichtigen Grund zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Er ist nur dann anzuerkennen, wenn die Beschaffung eines Stellvertreters unmöglich und deshalb die Schließung des Betriebes notwendig ist. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, falls durch andere unverschuldete behördliche Maßnahmen eine Stilllegung des Betriebes stattfindet, z. B. wegen Entziehung der Arbeitskräfte durch deren Einberufung zum Hilfsdienst.

²⁾ Nr. Nr. 3 S. 6 f.

Bei Handlungsgehilfen, Betriebsbeamten, Werkmeistern, Maschinentechnikern, Bautechnikern, Chemikern, Zeichnern und mit ähnlichen höheren Leistungen betrauten Personen findet sich in den Anstellungsverträgen häufig das Wettbewerbsverbot (die Konkurrenzklause) vor (§§ 74 ff. HGB. in der Fassung des Gef. v. 10. 6. 1914, 133 f, 133 a GewD.). Es ist grundsätzlich trotz Hilfsdienst zu beachten, und zwar stets bei freiwilligem Übergang zur Konkurrenz³⁾. Im Falle der Überweisung an ein solches Unternehmen tritt dagegen Befreiung von dem Verbot nach § 323 HGB. ein. Ob der Angestellte Anspruch auf die Karenzentschädigung hat, hängt davon ab, ob er sich einem Konkurrenzunternehmen zuwendet. Bejahendenfalls verliert er ihn nach Maßgabe seiner Beschäftigung im Hilfsdienst, und zwar auch, wenn er die neue Stellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Aufforderung annimmt. Wird er dagegen der Konkurrenz überwiesen, so behält er den Anspruch, muß sich aber sein Gehalt nach § 74 c HGB. darauf anrechnen lassen.

Eine Abart der Dienstverträge sind die *Verlängsverhältnisse*. Für Handlungslehrlinge gilt bezüglich der Auflösung des Vertrages dasselbe wie für Handlungsgehilfen; denn § 77 HGB. unterstellt sie ausdrücklich dem § 70. Anders dagegen beim gewerblichen Lehrlingsverhältnis. Ein wichtiger Grund in der oben beschriebenen allgemeinen Bedeutung ist ihm fremd. Jedoch gibt § 127 b Abs. 3 Nr. 2 GewD. dem Lehrling ein Recht zum sofortigen Austritt, sofern der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird. Das ist stets der Fall, wenn der Lehrling auf die besondere schriftliche Aufforderung oder infolge Überweisung sich

³⁾ Ebenso Baum, JW 1916 S. 1560, anscheinend auch HA. Nr. Nr. 4 S. 5; a. W. Flatow, JW. 1917 S. 88.

einer anderen Tätigkeit zuwenden muß, und die Bedingung kann gegeben sein, sofern der Lehrherr selbst zum Hilfsdienst herangezogen wird. Diesem räumt zwar die Gew.D. auch bei Überweisung seines Lehrlings zu einem anderen Betriebe nicht die Befugnis zur sofortigen Beendigung des Lehrvertrages ein, da der genannte § 127 b Abs. 3 nur von einem Rücktrittsrecht des Lehrlings spricht, wohl aber § 323 BGB.

2. Lieferungsverträge.

Als Folgeerscheinungen des Hilfsdienstes, die auf laufende Lieferungsverträge einzuwirken vermögen, kommen Einschränkung, Stilllegung und Zusammenlegung von Betrieben in Betracht.

Ist eine Betriebseinschränkung erforderlich, so daß der Verkäufer nicht mehr alle angenommenen Aufträge ausführen kann, so liegt teilweise Lieferungsunmöglichkeit vor. In einem solchen Falle hat der Lieferant die Besteller nach dem Verhältnisse ihrer Aufträge zu befriedigen und wird im übrigen von der Lieferungsverpflichtung befreit^{*)}. Jedoch ist in der Aufnahme von Bestellungen Vorsicht geboten. Hätte nämlich der Verkäufer durch Beschränkung der Schlüsse seiner Lieferpflicht gegenüber den Käufern genügen können, die vor der Betriebseinschränkung gekauft hatten, so ist er unter Umständen zur Erfüllung der Verträge verpflichtet und macht sich im Falle der Nichtlieferung schadensersatzpflichtig^{*)}. Stets wird es sich fragen,

^{*)} RG., JW. 1914 S. 464 Nr. 4 ebenso später in Goldheims Monatschrift für Handelsrecht usw. 1915 S. 121; OLG. Hamburg, OLGK. 32 S. 314; vgl. Plun, der Einfluß des Krieges auf schwebende Lieferungsverträge im Lichte der Rechtsprechung S. 29.

^{*)} RG., Recht 1916 S. 459 Nr. 902.

Dieselben Grundsätze gelten für den Fall der Stilllegung. Eigenartige Verhältnisse können sich aber bei der Zusammenlegung von Betrieben — über deren Vorbereitung und Durchführung im nächsten Kapitel die Rede sein wird — herausbilden. Die Rechtsbeziehungen der zur Verschmelzung gelangenden Betriebe zu ihren früheren Abnehmern werden sich je nach der Art der Vereinigung verschieden gestalten. Geschieht sie durch einen behördlichen ob die Lieferungsunmöglichkeit als dauernd oder nur vorübergehend anzusehen ist, mit anderen Worten, ob nach Behebung der augenblicklichen Schwierigkeiten die nachträgliche Erfüllung gefordert werden kann. Das RG. hat dies verneint, „wenn die notwendige zeitliche Verschiebung so bedeutend ist, daß dadurch die wirtschaftliche Bedeutung und der Inhalt der Leistung wesentlich geändert werden“⁹⁾. Akt ohne oder gegen den Willen der Beteiligten, so sind für die Erfüllung der laufenden Verträge die Bestimmungen maßgebend, die in der fraglichen Verordnung getroffen werden. Häufig wird mit dem zwangsweisen Zusammenschluß eine Beschlagnahme der vorhandenen Waren- und Rohstoffvorräte verbunden sein. Dann tritt stets Befreiung von der Lieferungspflicht ein, wenn es sich um (individuell) bestimmte Gegenstände handelte, die beschlagnahmt sind. Sollte dagegen eine Gattungsware geliefert werden, so entbindet die Beschlagnahme von der Lieferung nur, wenn keine beschlagnahmefreie Ware mehr zu haben ist. Ist die Aufhebung der Beschlagnahme auf Antrag erreichbar, so hat der Verkäufer sie zu bewirken.

Vollzieht sich die Zusammenlegung auf dem Wege freier Vereinbarung zwischen den einzelnen Unternehmungen, so haben diese die laufenden Verträge nach wie vor zu erfüllen. Sie müssen eben dafür Sorge tragen, daß

⁹⁾ Entsch. Bd. 42 S. 114, JW. 1916 S. 487 Nr. 6; vgl. Plüm a. a. D. S. 28.

ihnen durch die Verschmelzung diese Möglichkeit nicht genommen wird. Es fragt sich nur, ob die Käufer sich an die neue Vereinigung halten können. Das richtet sich wiederum ganz nach der Art und Weise ihres Zustandekommens. Die Verpflichtung, Lieferungsverträge zu erfüllen, ist eine Verbindlichkeit wie jede andere, ein Passivum. Sie geht auf die Vereinigung über, wenn nach den allgemeinen Rechtsregeln ein Übergang der Passiven stattfindet. Findet die Fusion von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien statt (§ 303 HGB.), oder wird von dem neuen Rechtsgebilde das gesamte Vermögen einer physischen oder juristischen Person übernommen, so gehen auch alle Verpflichtungen auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne daß diese Rechtsfolge durch Vereinbarung zwischen den sich verschmelzenden Gliedern ausgeschlossen werden könnte (§ 419 BGB.). Liegt dagegen nur eine sogenannte Interessengemeinschaft, d. h. die rein äußerliche Vereinigung von Betrieben zur gemeinschaftlichen Teilung des Reingewinnes vor, so bleibt im Verhältnis zu den Außenstehenden alles beim alten, so daß die Besteller sich nur an den ursprünglichen Verkäufer halten können. Vollzieht sich die Zusammenlegung durch den Ankauf einzelner Unternehmungen, so ist § 25 HGB. anzuwenden.

3. Sonstige Rechtsverhältnisse.

Die Heranziehung zum Hilfsdienst kann eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des davon Betroffenen zur Folge haben. Ist es der Fall, so hat bei gegenseitigen Verträgen nach § 321 BGB. ganz allgemein der andere vorleistungspflichtige Teil das Recht, seine Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit dafür geleistet ist. Die bloße Tatsache der Heranziehung zum Hilfsdienste würde aber der Gegenseite noch nicht diese Befugnis verleihen, sondern

es müßten noch andere Umstände in die Erscheinung treten, die den Vermögensverfall des Hilfsdienstpflichtigen erkennen lassen, z. B. Wechselproteste, Versäumnisurteile und dergl. Ebenowenig gibt in prozessualer Beziehung die bevorstehende oder die erfolgte Einberufung zum Hilfsdienste einen Arrestgrund ab.

Miet- oder Pachtverträge werden vom Hilfsdienst nicht berührt. Insbesondere würde die durch ihn veranlaßte Entziehung von Arbeitskräften mit nachfolgender Schließung des Betriebes keine den Miet- oder Pachtgegenstand selbst betreffende behördliche Maßnahme darstellen, die den Mieter oder Pächter zur fristlosen Kündigung berechtigen könnte. In Gesellschaftsverhältnisse des bürgerlichen Rechts kann der Hilfsdienst insofern eingreifen, als er unter Umständen den dazu herangezogenen geschäftsführenden Gesellschafter zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig macht und den Mitgesellschaftern einen wichtigen Grund liefert, sie ihm nach § 712 BGB. zu entziehen. Liegt ein Auftragsverhältnis vor, so ist der zum Hilfsdienst einberufene Beauftragte zu seiner sofortigen Kündigung gemäß § 671 BGB. befugt, ohne Schadensersatzansprüche besorgen zu müssen.

II. Stilllegung und Zusammenlegung von Betrieben.

Schon vor der Beratung des Gesetzes wurde in der Öffentlichkeit vielfach die Befürchtung geäußert, es könne in großem Umfange die Schließung der nicht als kriegsnotwendig anerkannten Betriebe zur Folge haben. Diesen Stimmen wurde von maßgebender Seite im Reichstage entgegengehalten⁷⁾, daß keine Bestimmung des SDG. den Behörden das Recht zu einer derartigen Maßnahme gebe.

⁷⁾ Dr. Helfferich, Generalleutnant Groener, Sitzungsbericht S. 2160 f. und 2182.